

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und die Freitags- und Ferienbetreuung an der Ganztagschule, Grundschule, der Gemeinde Ritterhude

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung trifft verbindliche Regelungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten und für die Benutzung der Freitags- und Ferienbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude, Grundschule, der Gemeinde Ritterhude.
- (2) Die Gemeinde Ritterhude unterhält und betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Zurzeit sind das die Kindertagesstätten Bunkenburgsweg, Goethestraße, Jahnstraße, Stendorf, Werschenrege und Platjenwerbe. Die Kindertagesstätte Stettiner Straße wird vom Ortsverein Ritterhude des Deutschen Roten Kreuzes e.V., die Kindertagesstätte Moormannskamp sowie der Hort Ihlpohl werden vom Kreisverband Osterholz des Deutschen Roten Kreuzes e.V., die Kindertagesstätte Lehmbarg wird von der Lebenshilfe Osterholz gGmbH und die Kindertagesstätte Deltastraße wird vom Regionalverband Bremen-Verden der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. betrieben. An der Ganztagschule Ritterhude wird, ergänzend zum Ganztagsangebot, eine Freitags- und Ferienbetreuung als hortähnliche Einrichtung von der Gemeinde Ritterhude unterhalten und betrieben.
- (3) Die allgemeine Verantwortung für den Betrieb der kommunalen Einrichtungen obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, die der freien Träger den Geschäftsführungen. Die Leiterinnen oder Leiter der jeweiligen Einrichtung sind im Einzelnen verantwortlich für die Dienst-, Fach- und Sachaufsicht in ihren Einrichtungen und die Erfüllung der daraus erwachsenden Aufgaben sowie für die Einhaltung der Vereinbarungen aus dem Betreuungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte und in die Freitags- und Ferienbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Ritterhude/dem freien Träger und den Sorgeberechtigten zu dem in dem Vertrag bestimmten Zeitpunkt. Der Betreuungsvertrag trifft Vereinbarungen zur inhaltlichen Gestaltung des Betreuungsverhältnisses und zur Benutzung der Einrichtung.
- (2) Plätze in Kindertagesstätten werden nur an Kinder vergeben, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte und die Kinder selber ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ritterhude haben. Die Plätze in der Freitags- und Ferienbetreuung werden lediglich an die Schulkinder der Ganztagschule Ritterhude vergeben. Bei der zentralen Platzvergabe werden auch die jeweiligen besonderen sozialen Situationen der Kinder und deren Sorgeberechtigter berücksichtigt.
- (3) Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind leibliche Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten und der Freitags- und Ferienbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude richten sich entsprechend § 22 NKiTaG nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben. Für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten (Frühdienst/Spätdienst) wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (3) Maßgebend für die Höhe der Gebühren für jeden Kalendermonat des Jahres je Platz und die Sonderdienste sind die Staffeltabellen nebst Anmerkung der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Ritterhude, wird für das zweite (jüngere) Kind die Hälfte der Gebühr erhoben. Der Besuch weiterer Kinder der Familie ist kostenlos. Der Geschwisterrabatt nach dieser Satzung gilt auch für Kinder in der Freitags- und Ferienbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude. In diesen Fällen wird eine hälftige Gebühr bzw. Befreiung auf die Gebühr für die Freitags- und Ferienbetreuung angerechnet und nicht auf das jüngere Kind. Diese Ermäßigung findet keine Anwendung, wenn die Kinder nach dem Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder beitragsfrei die Einrichtungen besuchen.
- (5) Das Kindertagesstättenjahr bzw. das Schuljahr umfasst i. d. R. den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Benutzungsgebühren werden auf Grundlage der Betriebskostenabrechnungen auf 12 Monatsbeiträge umgelegt. Die Gebühren für die Ferienbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude werden entsprechend für den Monat festgesetzt, in den die Betreuung fällt. Der Feriennotdienst ist mit der regulären Benutzungsgebühr nicht abgegolten und ist deshalb über die Benutzungsgebühr hinaus zu zahlen.

§ 4 Betreuungsumfang

- (1) Die Entscheidung über die zeitliche Benutzung (halbtags, ganztags, Teilzeit, etc.) der Einrichtung haben die Sorgeberechtigten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres zu treffen; das gilt auch für die Inanspruchnahme des Sonderdienstes. Diese Festlegung kann nur zweimal im Kindertagesstättenjahr unter Einhaltung der Kündigungsfrist des § 7 Abs. 2 dieser Satzung geändert werden. Die Betreuungszeiten in der Freitags- und Ferienbetreuung haben die Sorgeberechtigten vor Beginn des Schuljahres festzulegen. Diese Festlegung kann für die Freitagsbetreuung nur zweimal im Schuljahr unter Einhaltung der Kündigungsfrist dieser Satzung geändert werden.
- (2) Die Ausweitung der Betreuungszeit im Rahmen beitragsfreier Kinderbetreuung ist abhängig von dem Angebot in der jeweiligen Kindertagesstätte. Um gleichberechtigt allen Familien bedarfsorientiert die Betreuung ihrer Kinder anbieten zu können, gilt nachfolgende Rangfolge bei der Auswahl:
 1. Kinder, die bereits umfänglich betreut werden,
 2. Kinder, die neu aufgenommen werden,Im Einzelfall kann mit Blick auf die familiäre Situation von der Rangfolge abgewichen werden.
- (3) Die Inanspruchnahme eines regelmäßig eingerichteten Sonderdienstes kann auch tageweise erfolgen.

- (4) Bei wiederholter verspäteter Abholung des Kindes/der Kinder entstehen zusätzliche Gebühren, die von den Sorgeberechtigten zu tragen sind. Die Gebühren richten sich nach Anlage 2 dieser Satzung und betragen 5 € je Verspätung und je Kind.

§ 5 Beitragsfreiheit im letzten Kindertagesstättenjahr

- (1) Gemäß § 22 NKiTaG in der jeweils geltenden Fassung haben Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu ihrer Einschulung Anspruch auf einen beitragsfreien Besuch einer Kindertagesstätte bis maximal 8 Stunden täglich. Die Inanspruchnahme von Sonderdiensten über diese Dauer hinaus wird berechnet. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst nicht die Verpflegungskosten. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

§ 6 Gebührenermittlung

- (1) Die durch die Sorgeberechtigten zu leistenden Gebühren werden durch die Gemeinde Ritterhude ermittelt und festgesetzt. Maßgeblich für die Ermittlung der Gebühr ist das Einkommen des/der Sorgeberechtigten. Bei selbstständiger Tätigkeit erfolgt die Berechnung aufgrund des aktuellen Einkommensteuerbescheides.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Berechnung der im Sinne von § 22 NKiTaG sozial gerechtfertigten Gebührenerhebung Nachweise zur Ermittlung des jeweiligen anrechenbaren Einkommens zu verlangen. Kommen die Sorgeberechtigten ihrer entsprechenden Pflicht zur Vorlage solcher Nachweise nicht oder nicht vollständig nach, ist die Gemeinde zu einer Schätzung des Einkommens unter Angabe der Gründe berechtigt.
- (3) Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, wird die Benutzungsgebühr der Stufe VII der jeweiligen Haushaltsgröße festgesetzt.
- (4) Ändert sich das Einkommen der Beitragspflichtigen wesentlich, ist nach entsprechender Nachweisführung die Gebühr neu zu berechnen.
Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer veränderten Gebühr führen könnten, unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung über erhöhte Einkünfte, kann die Benutzungsgebühr auch rückwirkend für das laufende Kindertagesstättenjahr/Schuljahr neu festgesetzt werden.

§ 7 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr, im Übrigen die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Einrichtung bzw. der Freitagsbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann nur zum Ende eines Monats erfolgen und muss zum Ende des vorhergehenden Monats vorliegen.
Soll eine Abmeldung in den letzten drei Monaten eines Kindertagesstättenjahres/Schuljahres wirksam werden, ist die Kündigung nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres/Schuljahres (31.7.) zulässig. Die Abmeldung eines Kindes aus der Ferienbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Sie kann nur zum Ende des Monats, in den die Betreuung fällt, erfolgen und muss zum Ende des vorhergehenden Monats vorliegen. Bei Fortzug aus der Gemeinde Ritterhude gilt diese Regelung nicht.
- (3) Bei einem Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Ort im Laufe des Kindertagesstättenjahres/Schuljahres erlischt der Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz. Für eine im Einzelfall festzulegende Übergangszeit kann der Verbleib des jeweiligen Kindes in der Einrichtung/Freitags- und Ferienbetreuung geduldet werden. Der/die Sorgeberechtigte/n ist/sind verpflichtet, einen Wohnsitzwechsel unverzüglich bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung anzuzeigen.
- (4) Die vorübergehende Schließung (bis zu 2 Wochen, min. 10 Betreuungstage) von Kindertagesstätten und der Freitags- und Ferienbetreuung aus zwingenden Gründen (Gebäudeschäden, Krankheit, Streik etc.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Die/Der Bürgermeister/in wird ermächtigt, im Hinblick auf die Gebührenpflicht in besonderen Härtefällen abweichende Entscheidungen zu treffen.

§ 8 Zahlungspflicht

- (1) Über die Höhe der nach Maßgabe dieser Satzung ermittelten Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühr ist monatlich im Voraus – spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats- von den Sorgeberechtigten zu entrichten. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Sorgeberechtigten haften für den Elternbeitrag als Gesamtschuldner, unabhängig davon, wer den Aufnahmeantrag unterschrieben hat.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Gebühr kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung/Freitags- und Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

§ 9 Mittagstisch

- (1) Nimmt ein Kind in einer Kindertagesstätte eine Betreuungszeit bis 12.30 Uhr oder länger in Anspruch oder besucht das Kind den Hort, ist es verpflichtet am Mittagstisch teilzunehmen, soweit dieser in der Einrichtung angeboten wird. Die Gebühr für den Mittagstisch beträgt in Kindertagesstätten und gleichzusetzenden Einrichtungen pauschal 68,00 € monatlich, im Hort pauschal 72,00 € monatlich. Die Geschwisterermäßigung ist auch bei dem Entgelt für den Mittagstisch entsprechend § 3 der Satzung anzuwenden. Soweit das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes für Kinder von Empfängern von Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII einen Zuschuss zum Mittagessen vorsieht, entfällt die Bezuschussung durch die Gemeinde Ritterhude nach dieser Satzung.
- (2) Kann ein Kind aus Gründen einer Krankheit bzw. eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes, die durch ein ärztliches Attest zu belegen sind, die Kindertagesstätte bzw. Freitagsbetreuung längere Zeit nicht besuchen, so wird die Gebühr für den angemeldeten Mittagstisch für jede vollen 2 Wochen des Fernbleibens auf Antrag erlassen.
- (3) Die Gebühr ist für den Zeitpunkt der Schließung (§ 10 Abs. 1) nicht zu entrichten.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Mittagstisches im Rahmen der Freitagsbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 18,00 € erhoben. Die Gebühr für den Mittagstisch im Rahmen der Ferienbetreuung an der Ganztagschule bzw. Feriennotdienstes wird entsprechend der verbindlich angemeldeten Tage (3,25 € für Kinder in Kindertagesstätten, 3,40 € für Schulkinder) abgerechnet.

§ 10 Öffnungs-/Schließungszeiten/Feriennotdienst/ Freitags- und Ferienbetreuung

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Ritterhude sind montags bis freitags geöffnet. Nähere Einzelheiten legt der Verwaltungsausschuss fest. Kindertagesstätten, gleichzusetzende Einrichtungen und Horte bleiben für einen Zeitraum von 3 Wochen während der Sommerferien und zusätzlich 1 Woche flexibel während der übrigen Schulferien geschlossen. Auf die Schließung wird rechtzeitig hingewiesen.
- (2) An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie aus besonderem Anlass bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.
- (3) Während der Sommerschließzeit wird bedarfsorientiert (mindestens 10 Anmeldungen) ein Feriennotdienst für die Kinder im Alter von 3 bis 11 Jahren berufstätiger Sorgeberechtigter angeboten. Der Feriennotdienst wird von der Gemeinde Ritterhude zentral organisiert. Die Kostenpauschalen für die Inanspruchnahme des Feriennotdienstes können der Anlage entnommen werden.
- (4) An der Ganztagschule Ritterhude wird außerhalb der Ferienzeiten eine Freitagsbetreuung in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder wahlweise 16.00 Uhr angeboten. Die Sorgeberechtigten melden ihre Kinder vor Beginn und für die Dauer eines Schuljahres hierfür verbindlich an. Die Ferienbetreuung wird im Rahmen der niedersächsischen Schulferien angeboten. Die Anmeldung erfolgt ebenfalls vor Beginn und für die Dauer eines Schuljahres. Die genauen Zeiträume werden für jedes Schuljahr von der Gemeinde Ritterhude neu festgelegt. In den Sommerferien bleibt die Ferienbetreuung für einen Zeitraum von 3 Wochen, angepasst an die Schließzeit

in den Kindertagesstätten und Horten, geschlossen. In der Ferienbetreuung können die Kinder von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder wahlweise 16.00 Uhr betreut werden.

§ 11 Änderungen der Satzung

- (1) Satzungsänderungen im Hinblick auf die grundlegende Veränderung der Benutzungsgebühren sind nur zum Beginn eines jeweiligen Kindertagesstättenjahres/Schuljahres möglich.
- (2) Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung festgelegten Einkommensgrenzen und Gebührensätze werden immer zum 1. August des jeweiligen Kindertagesstättenjahres/Schuljahres angepasst. Die Einkommensgrenzen orientieren sich an § 85 SGB XII und unterliegen insoweit den Anpassungen des jeweiligen Vorjahres. Die Gebührensätze werden um die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Teuerungsrate der Verbraucherpreise des Vorjahres regelmäßig zum 1. August des jeweiligen Kindertagesstättenjahres/Schuljahres angepasst.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Ritterhude, den 1.6.2022

Der Bürgermeister
Jürgen Kuck

Anlage 1**Kindertagesstätten, einschließlich Horte und Freitags- und Ferienbetreuung -ohne Sonderdienste- (§ 3 Abs. 2)**

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens bei Arbeitnehmerfamilien

Bruttoverdienst der letzten 12 Monate – ausgehend vom letzten Dezember-Monat - einschließlich anteiliger Einmalzuwendungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, etc.

./. Lohn- und Kirchensteuer

./. Sozialversicherungsbeiträge und Solidaritätszuschlag

Gesamtsumme geteilt durch 12

+ weitere Einkünfte (z.B. Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld, Unterhaltszahlungen, Arbeitsaufnahme, Einkünfte aus Nebentätigkeiten, etc.). Mehr- oder Mindereinkünfte von 20 % berechtigen zur Anpassung der Gebühr.

./. Werbungskostenpauschale, monatlich 85,-- € je Arbeitnehmer/in

./. andere gesetzliche Abzüge.

Die monatliche Gebühr errechnet sich aus dem Betrag der jeweiligen Stufe multipliziert mit der Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden ohne Sonderdienste. **(z.B. 20 wöchtl. Std. X Stufe III = Monatsbeitrag)**

Einkommensgrenzen					Höhe der Benutzungsgebühren			
					ab 01.08.2018			
Stufe	2 Personen-haushalt bis	3 Personen-haushalt bis	4 Personen-haushalt bis	5 Personen-haushalt bis	x wöchtl. Betreuungsstunden	6 Personen-haushalt bis	7 Personen-haushalt bis	8 Personen-haushalt bis
I	1.712,00 €	2.109,00 €	2.443,00 €	2.908,00 €	4,70 €	3.289,00 €	3.670,00 €	4.051,00 €
II	1.992,00 €	2.389,00 €	2.723,00 €	3.188,00 €	5,60 €	3.569,00 €	3.950,00 €	4.331,00 €
III	2.272,00 €	2.669,00 €	3.003,00 €	3.468,00 €	6,30 €	3.849,00 €	4.230,00 €	4.611,00 €
IV	2.552,00 €	2.949,00 €	3.283,00 €	3.748,00 €	7,10 €	4.129,00 €	4.510,00 €	4.891,00 €
V	2.832,00 €	3.229,00 €	3.563,00 €	4.028,00 €	8,00 €	4.409,00 €	4.790,00 €	5.171,00 €
VI	3.112,00 €	3.509,00 €	3.843,00 €	4.308,00 €	8,70 €	4.689,00 €	5.070,00 €	5.451,00 €
VII	über 3.112,00 €	über 3.509,00 €	über 3.843,00 €	über 4.308,00 €	9,40 €	über 4.689,00 €	über 5.070,00 €	über 5.451,00 €

Anlage 2**Sonderdienste, regelmäßig (5 Tage), je angefangene ½ Stunde (§ 4 Abs. 4)**

Stufe	Euro
I	2,35 €
II	2,80 €
III	3,15 €
IV	3,55 €
V	4,00 €
VI	4,35 €
VII	4,70 €

Für die Inanspruchnahme der Sonderdienste gilt die zuvor ermittelte Stufe. Der Betrag der jeweiligen Stufe wird multipliziert mit der Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Sonderdienste und ergibt den Monatsbetrag.

Feriennotdienst und Freitags- und Ferienbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude (§ 10 Abs. 3 und 4)

Der Feriennotdienst und die Ferienbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude sind nur an zusammenhängenden Tagen und mit mindestens 20 Std./Woche buchbar. Die wöchentliche Gebühr errechnet sich aus dem Betrag der jeweiligen Stufe multipliziert mit der Anzahl der täglichen Betreuungsstunden (z.B. 7 Std. X Stufe III = Wochenbetrag).

Für einen Ferientag, der lediglich für Teilwochen stattfindet (bspw. Zeugnisferien, bewegliche Ferientage), wird die Gebühr entsprechend gefünftelt.

Für die Inanspruchnahme der Freitagsbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude errechnet sich die wöchentliche Gebühr aus der jeweiligen Stufe multipliziert mit der Anzahl der täglichen Betreuungsstunden und ergibt den Monatsbetrag.